

Freilich büssten die freien Walser da, wo sie vereinzelt waren, öfter, besonders mit Rücksicht auf die erkaufte Güter, an ihren Freiheiten ein.¹⁾

Aus der successiven Ausbreitung der freien Walser, selbst auf milderen Thalstufen, und aus der Bereitwilligkeit der Grundbesitzer, ihnen Güter zu Erblehen zu geben, geht unverkennbar hervor, dass dieselben überhaupt als Landwirthe geschätzt waren und gegenüber der einheimischen Bevölkerung wahrscheinlich durch grössere Rüstigkeit und Willenskraft bevorzugt waren.

Nach dieser Abschweifung wende ich mich wieder dem Rheinwald zu.

Von der Grafschaft Schams wurde der Rheinwald, nachdem die dortigen Walser schon längst mit den ursprünglich romanischen Insassen sich zu Einer freien Walsergemeinde verschmolzen hatten²⁾, dadurch abgelöst, dass, wie schon berichtet, Graf Georg von Werdenberg-Sargans im Jahr 1456 die Landschaft Schams ohne jenen dem Gotteshaus Cur verkaufte. Nachdem sodann der Nämliche im Jahr 1492 von dem Bischof neuerdings mit Rheinwald (so wie mit Safien und Tomils) sich hatte belehnen

Walser (1385 und 1399) gegen die Verpflichtung, ihm «mit Schild und Speer nach Walserrecht zu dienen» (Wegelin, Reg. n. 290 und 350). Die Verleihung von Laterns (1313) war an die Bedingung geknüpft, dass «Alle, die auf den genannten Gütern sitzen, wenn ihrer die Herren zu ihrer Noth im Kriege bedürfen, auf deren Unkosten mit Schild und Speer und Leibern innerhalb des Landes dienen» (Urkunde in Bergmann, Beitr., S. 100).

¹⁾ Herrschaftsrodel von Sargans von 1461 (Wegelin, Reg. n. 620): «Die Walser dienen mit Schild und Speer, wenn sie Steuergüter kaufen, sollen sie auch steuern».

²⁾ Dies war ohne Zweifel schon geschehen als «Ammann und Gmeind im Rinwald» (1424) am Abschluss des obern Bundes sich beteiligten (Urk. im Landesarchiv).